

2



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

9. Jahrgang 2023
ISSN 2199-9376

2023

Barkhaus

Steuerberatung 2023: Es muss sich etwas ändern!

Suhr

Vorsteuerabzug vor dem Wechsel zur Regelbesteuerung

Beyme

Auswirkungen der Berufsrechtsreform auf Steuerberatungsgesellschaften – Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen und weiteren Freien Berufen

Nehls

Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung von Lieferverträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produktionsmittel bei sich verändernden Märkten

Badenhop, Gaschke

Das zweite Altenteilerhaus – ein Plädoyer für eine zeitgemäße Auslegung von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Abele

Datengrundlagen für Taxationszwecke: Erfolgskennziffern und Kalkulationshilfen – KTBL Datensammlung „Urlaub auf dem Lande“

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Steuerberatung 2023: Es muss sich etwas ändern!



Steuerberaterin Brigitte Barkhaus, LBH Steuerberatung GmbH, Friedrichsdorf

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Ifo-Institut hat im Sommer 2022 eine Studie zum Fachkräftemangel veröffentlicht. Darin gaben rund 50 % aller befragten Unternehmen an, unter Fachkräftemangel zu leiden und sogar ihre Geschäfte einschränken zu müssen. Die Rechts- und Steuerberatung ist mit 71 % als einzelne Branche mit am stärksten betroffen.

Gleichzeitig sind die Aufgaben in unserer Branche in den letzten drei Jahren enorm gestiegen. Ich spreche hier von Zusatzaufgaben, die im Rahmen bestehender Mandatsverhältnisse hinzugekommen sind. Auch diese müssen höchsten Qualitätsansprüchen genügen.

Beginnen wir mit der Corona-Pandemie: Die ersten Corona-Soforthilfen konnten die Betroffenen selbst beantragen. Allerdings wird mittlerweile wegen Betrugs in tausenden Verdachtsfällen ermittelt. Daher hat die Politik reagiert und eine Lösung auf Kosten der steuer- und rechtsberatenden Berufe erarbeitet, die allein als prüfende Dritte Corona-Überbrückungshilfen beantragen durften. Die Schlussabrechnungen, bei denen auch rückwirkend geänderte FAQ zu berücksichtigen sind, müssen zudem bis zum 30.06.2023 abgegeben werden. Hier bedarf es einer weiteren Fristverlängerung! Denn betroffene Mandanten benötigten in der Corona-Pandemie auch Unterstützung in betriebswirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei Anträgen auf Fördergelder, auf Steuerherabsetzung/-stundung, auf Kurzarbeitergeld usw.

Aber die vielen Krisen, mit denen unsere Gesellschaft derzeit konfrontiert ist, haben zu weiteren Zusatzaufgaben der Steuerberaterinnen und Steuerberater – neben ihren Vorbehaltsaufgaben – geführt, die ich nur stichpunktartig nennen möchte:

- (1) Umsetzung temporärer Gesetzesänderungen, z.B. die befristete Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes mit den Besonderheiten in der Gastronomie, Gas- und Wärmelieferungen. Hier wäre die lang versprochene Überarbeitung der Anlage zu § 12 UStG dringend erforderlich.
- (2) Umsetzung der Energiepreispauschale, was zu einer Bearbeitung jeder einzelnen Lohnabrechnung und Prüfung der Vorauszahlungsbescheide führte.
- (3) Neuregelung bei den kleinen Photovoltaikanlagen: Im Jahr 2021 erging zunächst ein Liebhabererlass. Rückwirkend ab 2022 stellt eine gesetzliche Regelung kleine Anlagen komplett steuerfrei, auch dann, wenn sie von den früheren hohen Einspeisevergütungen profitieren, ohne dass die vielen steuerlichen Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang geklärt sind. Ab 2023 wird bei der Umsatzsteuer für die Lieferung bestimmter Anlagen ein Nullsteuersatz eingeführt. Es bleibt unfreiwillig spannend!
- (4) Grundsteuerreform: Immerhin ist die ursprüngliche Frist zur Abgabe der Erklärungen auf den 31.01.2023 verlängert worden. In Hessen waren Ende 2022 erst rund 50 % der Erklärungen abgegeben, obwohl sogar ein einfaches Ländermodell für die Grundsteuer B gilt. Hier darf es auch bei verspäteten Abgaben keinen Verspätungszuschlag geben.

Es kommen noch viele weitere Neuregelungen hinzu, die es umzusetzen gilt, wie z.B. die erneute Senkung des Umsatzsteuersatzes in § 24 UStG, die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes, Änderungen bei geringfügig Beschäftigten und die Neuregelung der elektronischen Krankschreibung.

Bis auf die Grundsteuerreform habe ich viele Maßnahmen erwähnt, mit denen Politik und Verwaltung versucht haben, die Folgen der Krisen abzumildern. Allerdings hätte ich mir in vielen Fällen einfache und pragmatische Vorgehensweisen gewünscht.

Vor Weihnachten hat die Finanzverwaltung nunmehr noch kistenweise Zinsbescheide – in Papierform (!) – versendet. Das ist unzumutbar im digitalen Zeitalter! In diesem Kontext möchte ich Sie daran erinnern, nicht zu versäumen, das für Steuerberater und Steuerberaterinnen ab 2023 verpflichtende elektronische Postfach einzurichten und zu nutzen.

Die Vielzahl der (Zusatz-)Aufgaben erledigen wir mit unseren motivierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, denen wir jedoch nur noch begrenzt – wie in allen anderen Branchen – Entlastungen verschaffen

können. In der Konsequenz werden wir zukünftig nicht alle Ratsuchenden bedienen können, sondern sie ans Finanzamt verweisen müssen. Allerdings – und lassen Sie mich angesichts der von mir geschilderten Situation der enormen Belastung unserer Branche einmal zynisch sein – könnte sich für uns ein Problem lösen: In letzter Zeit stellen verschiedene Finanzämter in erheblichem Umfang vermehrt Rückfragen zu den von uns elektronisch eingereichten Erklärungen und fordern Belege an. Diejenigen, die sich direkt an das Finanzamt wenden müssen, könnten ihre Belege dann vor Ort gleich vorzeigen.

Was tun? Dringend notwendige Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen, die Veröffentlichungen der Abschlüsse oder die Corona-Schlussanträge wurden gewährt. Ich glaube nicht, dass bloße Fristverlängerungen ausreichen. Vielmehr halte ich es für dringend geboten, zur bewährten Regelung nach § 152 AO a.F. zurückzukehren, d.h. ein Verspätungszuschlag kann, muss aber nicht, festgesetzt werden. Von der Festsetzung ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Eine solche bewährte Regelung wäre eine Hilfe für alle Beteiligten und eine Entlastung für unsere Branche, die wir unbedingt benötigen.

Als HLBS appellieren wir außerdem an die Verwaltung, ihre „Beleganforderungspraxis“ zu verändern. Steuerberater und Steuerberaterinnen sind ein Organ der Rechtspflege, sodass von der Abgabe korrekter Steuererklärungen auszugehen ist. Dies sollten die Finanzverwaltungen schon in ihrem eigenen Interesse tun. Außerdem müssen seitens der Finanzverwaltung durchgehend digitale Strukturen ohne Medienbrüche geschaffen werden. Wie dringend dies ist, hat die Grundsteuerreform noch einmal deutlich gemacht.

Politik und Verwaltung sollten nach pragmatischen und unbürokratischen Lösungen suchen. Wie diese aussehen können, habe ich exemplarisch beschrieben.

Unser Beruf bleibt also spannend und ist in jedem Fall zukunftssicher. Die Rahmenbedingungen müssen sich jedoch ändern, damit unsere Mitarbeiter/innen weiterhin motiviert und qualitätsorientiert arbeiten können!

Folgende Themen sind in dieser Ausgabe vertreten: Welche neuen Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit sich durch die Berufsrechtsreform ergeben, lesen Sie in dem Aufsatz von Simon Beyme. Einblicke in das Thema des Vorsteuerabzugs bei Eingangsleistungen beim Übergang von der Durchschnittssatz- zur Regelbesteuerung gibt der Aufsatz von Arne Suhr. Angesichts hoher Produktionskosten geht Rechtsanwältin Constanze Nehls der Frage nach, ob und inwieweit sich bestehende Lieferverträge anpassen lassen können. Charlotte Gaschke und Dr. Johannes Badenhop setzen unsere Miniserie hinsichtlich Altenteilerhäusern und dem damit verbundenen Übergang von Höfen von einer Generation zur nächsten fort. Und nicht zuletzt beleuchtet Renate Abele die Erfolgskennziffern und Kalkulationshilfen der KTBL Datensammlung „Urlaub auf dem Lande“, die wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Ferienunterkünften auf Bauernhöfen liefert. Weitere Autorinnen und Autoren haben zudem interessante Urteile für Sie aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre.

Inhalt

Meldungen	60
Aufsätze und Urteile.....	72
Agrar-Steuern	
<i>Suhr</i> , Vorsteuerabzug vor dem Wechsel zur Regelbesteuerung.....	72
<i>Beyme</i> , Auswirkungen der Berufsrechtsreform auf Steuerberatungsgesellschaften – Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen und weiteren Freien Berufen.....	77
FG Berlin-Brandenburg, Umsatzsteuer: Aufforstungsleistungen versus Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG (<i>Beer</i>).....	83
BFH, Keine Klagebefugnis des Personengesellschafters bei Streit über Grund oder Höhe des Gesamthandsgewinns (<i>Hettenhausen</i>)	86
BFH, Keine Anerkennung der nach Ablauf des Abzugsjahres geänderten Gewinnverteilungsabrede für den Fall einer Nichtinvestition nach § 7g EStG (<i>Scholl</i>)	88
FG Münster, Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Übernahme eines Ökokontos (<i>Sträter</i>)	90
FG Münster, Bewertung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück (<i>Köcher</i>)	92
BFH, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Marktgebühren einer Erzeugergenossenschaft (<i>Köcher</i>).....	95
Agrar-Recht	
<i>Nehls</i> , Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung von Lieferverträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produktionsmittel bei sich verändernden Märkten.....	97
<i>Badenhop, Gaschke</i> , Das zweite Altenteilerhaus – ein Plädoyer für eine zeitgemäße Auslegung von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.....	102
OLG Celle, Wertermittlung für ein mit einem Wohnungsrecht belastetes Grundstück (<i>Grziwotz</i>)	106
LSG Baden-Württemberg, Saisonarbeitskräfte: Zur Feststellung der Berufsmäßigkeit einer geringfügigen Beschäftigung rumänischer „Hausmänner/-frauen“ (<i>Pophal</i>)	107
VGH Baden-Württemberg, Prüfungskompetenz der Gemeinde bei Ausstellung eines Negativzeugnisses (<i>Wriedt</i>).....	111
Agrar-Taxation	
<i>Abele</i> , Datengrundlagen für Taxationszwecke: Erfolgskennziffern und Kalkulationshilfen – KTBL Datensammlung „Urlaub auf dem Lande“	114

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2023 S. 135*

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS Verlag, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.